ZBB 2003, 375

WG Art. 4, 93; BGB § 391 Abs. 2

Kein Aufrechnungsausschluss für Forderung mit abweichendem Leistungsort beim Domizilwechsel

KG, Urt. v. 06.03.2003 - 2 U 198/01 (rechtskräftig), ZIP 2003, 1538

Leitsätze:

- 1. Die Frage, ob die Wechselforderung durch Aufrechnung erloschen ist, betrifft die Wirkungen der Verpflichtungserklärungen des Annehmers und beurteilt sich nach dem Recht des Zahlungsortes.
- 2. Ist ein Wechsel am Verfallstag bei einem Domiziliaten an einem anderen Ort als dem Wohnort des Bezogenen zahlbar gestellt (Domizilwechsel), so handelt es sich nicht um ein tempo-loco-Geschäft i. S. v. § 391 Abs. 2 BGB.